

Gesetz und Verordnung über kollektive Kapitalanlagen (KAG und KAV) – Start gelungen, Ziel noch nicht erreicht

Editorial von Dr. Gérard Fischer, Präsident Swiss Funds Association (SFA) und CEO Swisscanto



In der Schweiz spielen Anlagefonds bzw. kollektive Anlagen eine wichtige Rolle: Rund ein Viertel der Bevölkerung hat Anlagefonds im Depot. Knapp 10% der frei verfügbaren Aktiven der privaten Haushalte sind in Anlagefonds angelegt. Das in der Schweiz plazierte Vermögen der rund 5000 zum öffentlichen Vertrieb bewilligten Anlagefonds übersteigt 550 Mrd. Franken.

Kollektive Anlagen sind aus guten Gründen bei Anlegern beliebt und wichtig für den Finanzplatz. Heute können mit Anlagefonds in verschiedensten Ausprägungen auch für vermögende Kunden attraktive Anlagemöglichkeiten, wie beispielsweise Private Equity, Hedge Funds oder Rohstoffe erschlossen werden. Immer mehr wandelt sich damit der klassische Anlagefonds zum bevorzugten Gefäss für professionelle Anleger, die von den Vorteilen der kollektiven Anlageinstrumente profitieren wollen.

Das neue Gesetz über kollektive Kapitalanlagen stellt sicher, dass Bewährtes, wie Anlegerschutz und Aufklärung, wo nötig, erhalten bleibt. Die Sorgfalts- und Treuepflichten der Fondsleitungen bzw. Depotbanken gelten unverändert oder verstärkt weiterhin für alle kollektiven Anlagen. Zusätzlich kann dank eines differenzierten Anlegerschutzes von neuen Rechtsformen, wie beispielsweise Sicavs (Investmentgesellschaften mit variablem Kapital), Gebrauch gemacht werden.

Diese ebnet den Weg für Produktinnovationen, die für Anbieter und Anleger gleichermaßen Vorteile bringen. Die Schweiz wird damit wieder ein attraktives Domizilland für Neulancierungen, besonders bei Anlageformen, die für institutionelle Kunden und vermögende Privatpersonen interessant sind.

Alle positiven Neuerungen bilden einen sehr erfreulichen Auftakt. Trotzdem bleiben noch einige Anliegen offen, vor allem im Bereich der Steuern: Die Verrechnungssteuer bei thesaurierenden Anlagefonds oder Fonds in quellensteuerfreien Anlagen bleiben ein Nachteil. Weiter wurden bei Immobilienfonds mit direktem und indirektem Grundbesitz keine Fortschritte erzielt, was einem Verzicht auf REITs in der Schweiz gleichkommt. Andere Länder sind und bleiben uns in diesen Bereichen immer noch voraus.

In welchem Mass das KAG der Fondsindustrie nun neue Impulse verleihen kann, hängt vor allem von den Ausführungsbestimmungen des Bundesrates in der Verordnung zum KAG, der KAV, ab. Der entsprechende Entwurf hat viele Hauptanliegen des KAG berücksichtigt und bietet eine taugliche Basis. In einigen Punkten sind jedoch Verbesserungen unumgänglich, um die erfolgreiche Umsetzung des KAG zu ermöglichen. Beispielsweise müssen die Schwellenwerte für vermögende Privatpersonen tiefer angesetzt werden, um bei Fonds für qualifizierte Anleger mit konkurrierenden Finanzplätzen wettbewerbsfähig zu sein.

Mit dem KAG und der KAV sind die Voraussetzungen geschaffen, um auch in der Schweiz mit Ucits (europäische Anlagefonds, die vereinfacht im ganzen EU-Raum vertrieben werden können) gleichwertige Fonds aufzulegen. Trotzdem bleiben gegenseitige Hemmnisse bestehen. Die EU, die einen europäischen Binnenmarkt für Ucits anstrebt, sollte ein Interesse daran haben, dass die Schweiz Bestandteil dieses Marktes ist. Das KAG bietet hierzu die Möglichkeit, indem der Bundesrat auf gegenseitige Anerkennung basierende, einfache Bewilligungsverfahren zulassen kann. ●